

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Gartenweg am Westplatz“

Vorentwurf



Stand: 19.06.2019

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | | |
|--|---|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|--------------|--|
| | | | | | | Anwesen- de | ja | nein | Ent- haltung | |
| | | | | | | Stand 19.06.2019 | | | | |
| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | | | | | | | | | | |
| 1 | MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam | 03.05.2019 | 16.05.2019 | <p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl.1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 <p>Landesentwicklungsplan Hauptstandregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</p> <p>Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Wir weisen darauf hin, dass nach Inkrafttreten des LEP HR die Ziele 3.6 Abs. 1 (Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum), 5.2 Abs. 1 (Anschluss neuer Siedlungsflächen) und 5.6 Abs. 2 und 3 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) für die Planung Anwendung finden werden. Widersprüche zwischen der vorliegenden Planung und dem LEP HR sind derzeit nicht zu erkennen. Eine abschließende Prüfung der Grundlage des LEP HR kann jedoch erst nach dessen Inkrafttreten erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gi-5.pdf.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind in der Begründung Kap. 3.1 bereits dargelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|------------------------------|------------------------------|----|------|------------|--|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung | |
| 2 | Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 03.05.2019 | 16.05.2019 | <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines reinen Wohngebietes auf einer Fläche westlich angrenzend an die Altstadt von Finsterwalde geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände.</p> <p>Begründung: Belange der v.g. Verkehrsbereiche werden von der Planung nicht berührt. Beim B-Plan-Gebiet handelt es sich um eine Fläche, die unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung angrenzt und im Westen von Kleingartenanlagen begrenzt wird. Außerdem zeichnet es sich durch die Nähe zum Stadtzentrum aus.</p> <p>Mit den Haltestellen „Finsterwalde, Bergmühle“ an der Eichholzer Straße (Landesstraße 601) besteht für das Plangebiet auch ein Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr in fußläufiger Entfernung und eine ÖPNV-Verbindung zum Bahnhof Finsterwalde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Beurteilung des B-Planes „Gartenweg am Westplatz“ aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die</p> | Stand 19.06.2019 | | | | | |
| | | | | | Keine Abwägung erforderlich. | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. | Stand 19.06.2019 | | | | |
| 3 | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld | 03.05.2019 | 03.06.2019 | <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand 26.04.2019) des Bebauungsplanes „Gartenweg am Westplatz“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenweg am Westplatz“ der Stadt Finsterwalde. <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenweg am Westplatz“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 1,8 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG (alte Fassung).</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| | | | | | Die gegebenen Hinweise, werden sofern für die Planung von Belang, in die Begründung aufgenommen. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfäche und der oberen Übergangsfäche. Die Horizontalfäche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2 km.</p> <p>Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfäche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die geplanten Festsetzungen (Reines Wohngebiet mit zwei Vollgeschossen) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenweg am Westplatz“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>1. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das</p> | <p>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p> <p>3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen.</p> <p>5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich bitte der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p> | <p>Stand 19.06.2019</p> <p>Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandesplatz Finsterwalde-Heinrichsruh Lärmbelästigungen nicht vollständig auszuschließen sind, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | |
| 4 | Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus | 03.05.2019 | 27.05.2019 | <p>Der o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan gibt es somit seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 5 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 6 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege | 03.05.2019 | 03.05.2019 | Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Branden- | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus | | | <p>burg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |
| 7 | Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 | 03.05.2019 | 08.05.2019 | Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 8 | Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus | 03.05.2019 | | Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 9 | Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder | 03.05.2019 | 10.05.2019 | <p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gartenweg am Westplatz“ mit Planungsstand 26.04.2019.</p> <p>Planungsziel der Stadt ist es, mit diesem Bebauungsplan der stetig anhaltenden Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden. Mit der beabsichtigten städtebaulichen Nachverdichtung durch Einfamilienhausbau soll die bereits teilweise vorgeprägte Wohnbebauung im Plangebiet die strategische Siedlungsentwicklung der Stadt Finsterwalde vervollständigen und gleichzeitig der weiteren Abwanderung junger Familien entgegenwirken.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen zum vorliegenden Entwurf, da die Erreichbarkeit zentrumsnaher Versorgungseinrichtungen im Pkt. 3.1 der Entwurfsvorlage kurz beschrieben wird.</p> <p>Einwände bestehen nicht.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 10 | Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam | 03.05.2019 | 24.05.2019 | <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen.</p> <p>Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> | <p>Die festgesetzte Versiegelung ist zur Umsetzung des Planungszieles erforderlich. Sie wurde dort, wo aufgrund der Grundstückszuschnitte, eine vollständige Ausnutzung der nach BauNVO maximal zulässigen Versiegelungen nicht erforderlich ist, entsprechend beschränkt (Einschränkung der Überschreitung der GRZ für Garagen, Nebenanlagen etc. nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|------------------------------|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Im Vorhabenbereich befinden sich keine Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes des LfU.</p> <p>Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand Planung:</p> <p>Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere von Einfamilienhäusern am westlichen Rand der Stadt Finsterwalde angestrebt. Das ca. 2,5 ha große Plangebiet befindet sich im Bereich der Anliegerstraßen „An der Bürgerheide“ und „Gartenweg am Westplatz“.</p> <p>Die vorhandene bauliche Nutzung ist östlich und südlich angrenzend bereits durch Wohngrundstücke mit Einzelhausbebauung gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst und die westlich angrenzenden Flächen werden aktuell als Erholungs- und Kleingärten genutzt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind das gekennzeichnete Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche und die westlich lokalisierten Gärten als Kleingartenanlage dargestellt.</p> <p>Das Planverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes ergeben sich gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Ausgehend vom erkennbaren Nutzungsbestand der näheren Umgebung und der geplanten Wohnbauflächennutzung gemäß § 3 BauNVO einschließlich modifizierter Festsetzungen</p> | Stand 19.06.2019 | | | | |
| | | | | | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>gen zur zulässigen Art der Bauflächennutzung sind Nutzungskonflikte nicht erkennbar.</p> <p>Der Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne gesonderte Umweltprüfung und Umweltbericht wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> | Stand 19.06.2019 | | | | |
| 11 | Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 12 | Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg | 03.05.2019 | 23.05.2019 | <p>Mit Schreiben vom 3. Mai 2019 (Posteingang am 6. Mai 2019) übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde (Ansprechpartner: Herr Heidenreich, Telefon 03535 - 462669) grundsätzlich keine Einwände vorgetragen.</p> <p>Zur vorliegenden Planfassung werden nur verschiedene allgemeine Hinweise benannt, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten:</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO erfolgen muss.</p> <p>2. Für den Bebauungsplan wird vor dem Satzungsbeschluss eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß Pkt. 4.4 und 4.5 der brandenburgischen Veraltungs-vorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB vom 16. April 2018 erforderlich.</p> | <p>Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss der nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird im Planentwurf angegeben.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung zum gegebenen Zeitpunkt vornimmt.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf zu.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (Sachbearbeiter: Herr Prach, Telefon 03535 - 469321) gibt zum Planvorentwurf folgende Hinweise:</p> <p><u>Artenschutz</u> Dem Vorentwurf ist in der Begründung auf der Seite 11 zu entnehmen, dass für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durch einen anerkannten Gutachter durch die Stadt beauftragt wurde und die Untersuchungen gegenwärtig andauern. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplanes einfließen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann sich daher erst zum Zeitpunkt des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan äußern.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung wurden geprüft. Die Änderungen durch Anschluss an die öffentlichen Anlagen sind mit dem zuständigen Wasserversorger und Abwasserentsorger zu realisieren.</p> <p>Unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz vorrangig örtlich zu versickern bzw. zur Bewässerung auf dem Grundstück zu nutzen. Die untere Wasserbehörde (Sachbearbeiterin: Frau Pachtmann, Telefon: 03535 - 469309) hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zuständige Wasserversorger und Abwasserentsorger wurde im Verfahren beteiligt (Stadtwerke, Entwässerungsbetrieb über Stadtwerke).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>15806 Zossen/ OT Wündsdorf,</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt), Sachbearbeiter: Herr Kupillas, Telefon: 03535 - 464426) gibt folgende Hinweise:</p> <p>Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift - und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen - ist für den Grundschatz der Löschwasserversorgung mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Die Geeignetheit der vorhandenen Straßen wird in Frage gestellt.</p> | <p>Stand 19.06.2019</p> <p>Die gegebenen Hinweise sowie die von der zuständigen Abteilung übergebene Auflistung zu den im Umkreis derzeit vorhandenen Flachspiegelbrunnen sowie deren Leistung werden in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Im Plangebiet sind öffentliche Verkehrsflächen nachrichtlich übernommen, bzw. dort wo Verbreiterungen noch vorgesehen sind, auch festgesetzt. In § 5 BauO sind Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken geregelt. Es sind dort keine Vorgaben zu den öffentlichen Verkehrsflächen enthalten, da die Bauordnung auch für diese nicht gilt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden Verkehrsflächen nachrichtlich übernommen bzw. festgesetzt. Sie haben Breiten von Gartenweg am Westplatz östlicher Teil 10,00 m, Gartenweg am Westplatz südlicher Teil 7,00 bis 8,00 m. Die Verkehrsfläche An der Bürgerheide nördlicher Teil wird in den Planentwurf mit einbezogen, um dort eine Verkehrsflächenbreite von 6,00 bis</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | Stand 19.06.2019 | | | | |
| | | | | <p>Weitere Auflagen/Hinweise etc. werden ggf. im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2019U/00214, Sachbearbeiter: Herr Lehmann, Telefon 035341 - 977637) teilt mit, dass die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Es wird über kommunale Verkehrsflächen erschlossen. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Dem Vorhabenträger sollte dargelegt werden, dass Ansprüche zur Verbesserung bzw. zum Ausbau der Straße aus der Genehmigung des Bebauungsplans nicht herzuleiten sind.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Ver- und Entsorgung über diese eher wenig ausgebaute Verkehrsfläche für die zukünftige Grundstücksnutzung gesichert werden muss.</p> | <p>7,00 m planungsrechtlich zu sichern Die konkreten Straßenquerschnitte werden im Rahmen einer möglich später erfolgenden Straßenplanung, entsprechend der Verkehrsanforderungen der einzelnen Straßenabschnitte, festgelegt. Nutzungsbeschränkungen (Widmungsinhalte) für die bereits vorhandenen Straßen bestehen nicht. Die Straßen sind für den Anliegerverkehr ohne weitere Einschränkungen freigegeben.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich hier um einen Angebotsbebauungsplan (keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan), ein Vorhabenträger ist demzufolge nicht vorhanden.</p> <p>Die vorhandenen Straßen inklusive der geplanten Verbreiterungen haben folgende Abmessungen: Gartenweg am Westplatz östlicher Teil ca. 10 m, Gartenweg am Westplatz südlicher Teil ca. 7 bis 8 m. Für die Straße An der Bürgerheide nördlicher Teil, wird eine Verbreiterung</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | Stand 19.06.2019 | | | | |
| | | | | <p>Begegnungsverkehr ist hier nur eingeschränkt, Wendevorgänge für Müllfahrzeuge, Öltankwagen etc. sind hier nicht möglich. Deshalb ist zu prüfen, ob auf dem in Rede stehenden Bebauungsplangebiet Flächen dafür freizuhalten sind bzw. im öffentlichen Bereich nachgewiesen werden können.</p> <p>Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind nicht bekannt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr.17], S.389 zu beachten.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> | <p>der Verkehrsfläche auf 7 m im Entwurf festgesetzt; die geringste Breite beträgt ca. 6 m.</p> <p>Die konkreten Straßenquerschnitte werden im Rahmen einer möglich später erfolgenden Straßenplanung, entsprechend der Verkehrsanforderungen der einzelnen Straßenabschnitte, festgelegt.</p> <p>Wendevorgänge sind nicht erforderlich, da die im Plangebiet liegenden Straßen allseitig an das örtliche Straßenverkehrsnetz angebunden sind und somit das Gebiet durchfahren werden kann, so wie es jetzt bereits für die östlich außerhalb des Plangebiets liegende Wohnbebauung entlang des Gartenweges am Westplatz erfolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung zum gegebenen Zeitpunkt vornimmt.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 13 | Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus | 03.05.2019 | 07.05.2019 | <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 14 | Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus | 03.05.2019 | 13.05.2019 | <p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> | Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. | | | | |
| 15 | Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer | 03.05.2019 | 10.05.2019 | <p>Mit Ihrer E-Mail vom 02.05.2019 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zunächst verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ab-</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | <p>fallentsorgungssatzung vom 24. September 2018. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de</p> <p>Um die Entsorgung der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle durchführen zu können, ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass sowohl der Anschluss und Benutzungszwang der Grundstücke nach § 5, als auch die Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 25) sowie die Behälterstandplätze und Zugänge (§ 26) befolgt werden.</p> <p>Des Weiteren ist zu beachten, dass das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss. Insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ i.V.m. der DGUV Regel 114-601 und der DGUV Information 241-033 zu vermeiden sind.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> | <p>Stand 19.06.2019</p> <p>Die Hinweise auf § 5 (Anschlusszwang und Benutzungszwang) und § 25 (Bereitstellung der Abfallbehältnisse) werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da das Plangebiet über mehrere Straßen an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden ist und bereits jetzt der Gartenweg am Westplatz zur Müllentsorgung befahren wird, sind Wenden und Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich. Darüber hinaus wird mit dem Bebauungsplan auch eine Flächensicherung der Wegeparzellen am Gartenweg am Westplatz vorgenommen, wodurch sich eine Verbreiterung der Straße und somit eine Verbesserung der Erschließung ergibt. Im Planentwurf werden zudem auch Flächensicherungen im nördlichen Bereich der Straße an der Bürgerheide vorgenommen, damit an dieser Stelle eine Verkehrsflächenbreite von 7,00 m erreicht wird.</p> | | | | |
| 16 | Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde | 03.05.2019 | 20.05.2019 | <p>Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Für die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes sind umfangreiche Netzerweiterungen notwendig. 3. Im Kreuzungsbereich ist nördlich des Grundstücks (Flur 21, Flurstück 1) die Errichtung einer Abwasserpumpstation notwendig. | <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |
| 17 | Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 | 03.05.2019 | 07.05.2019 | <p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|---------------------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | 10178 Berlin | | | <p>Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> | <p>Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | |
| 18 | 50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin | 03.05.2019 | 06.05.2019 | <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 19 | Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde | 03.05.2019 | 29.05.2019 V/5.2-1938 | <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVB1. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVB1. 1/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | Stand 19.06.2019 | | | | |
| | | | | (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Dem Bebauungsplan „Gartenweg am Westplatz“ Vorentwurf stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 20 | Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus | 03.05.2019 | 08.05.2019 | Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. | | | | |
| 21 | Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 22 | Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn | 03.05.2019 | 15.05.2019 | Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 23 | Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus | 03.05.2019 | 31.05.2019 | Keine Einwände | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 28 | Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 29 | Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde | 03.05.2019 | 08.05.2019 | Auf dem Formblatt wurde "keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung" angekreuzt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 30 | Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain | 03.05.2019 | 22.05.2019 | Auf dem Formblatt wurde „keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 31 | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau | 03.05.2019 | 24.05.2019 | Auf dem Formblatt wurde „keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 32 | Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 33 | Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 34 | Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa | 03.05.2019 | 07.05.2019 | Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 35 | Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 36 | Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 37 | Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde | 03.05.2019 | 29.05.2019 | Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenweg am Westplatz“ - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung Stand 19.06.2019 | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| 38 | Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |
| 39 | Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | | | | | |
| 40 | Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde | 03.05.2019 | | Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. | | | | |

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 18.06.2019

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.